

26./IV. 1918

Die neue Devisenordnung.

Das Reichsgesetzblatt hat gestern die neue Devisenordnung verlaublich, eine Verordnung, die sich allerdings zum großen Teile an die Bestimmungen der früheren, am 19. Dezember 1916 erlassenen Verordnung über den Handel und Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln und betreffend Beschränkungen im Verkehr mit dem Auslande anlehnt. Wo Änderungen, Einfügungen vorgenommen sind, dort entsprechen sie fast durchgängig jenen Bestimmungen der reichsdeutschen Devisenordnung vom 8. Februar 1917, die man angesichts der mit unserer Devisenordnung oder vielleicht richtiger: Devisen-Unordnung gemachten Erfahrungen schon viele Monate lang vermißt hat.

Gerade Oesterreich wäre berufen gewesen, im Bereiche der Regelung des Devisenverkehrs in der Kriegszeit den anderen Ländern führend voranzugehen. Wenige Wochen nach Kriegsbeginn, im September 1914, hatte die Wiener Börse allen anderen Börsen voran die Kraft gefunden, das Arrangement im Effektenverkehr vorzunehmen. Damals regte eine der maßgebendsten Persönlichkeiten unserer Börse an, den Devisenverkehr regelnd sicherzustellen, um auf diesem Wege den Gefahren, die sich aus dem damaligen Mangel an jeglicher Organisation ergeben mußten, wirksam zu begegnen. Aber diese weitblickende Mahnung blieb leider unbeachtet. Auf die Beweggründe, die für die Unterlassung damals bestimmend waren, Beweggründe die wohl nicht ganz auf sachlichen Erwägungen beruht haben, wollen wir hier lieber nicht eingehen. Aber seither hat man sich vollumfänglich überzeugen müssen, welch großer Fehler es war, in der Kriegswirtschaft die Regelung des Devisenverkehrs erst so spät begonnen zu haben. Professor Dr. Jakob Nießer hat in seinem Werke „Finanzielle Kriegsbereitschaft und Kriegsführung“ geäußert: „Dem Aufmarsch der militärischen Kräfte auf Grund eines sorgfältig vorbereiteten Mobilisierungsplanes hat der Aufmarsch der finanziellen Kräfte auf Grund eines tünlichst gleichfalls schon in Friedenszeiten zu entwerfenden finanziellen Mobilisierungsplanes zu entsprechen. Denn auch hinsichtlich des finanziellen Aufmarsches, dessen Lücken und Schwächen sich ebenso bitter rächen können, wie die des taktischen Aufmarsches, muß es als eine der elementarsten Regeln gelten, daß man nicht ohne schwere Verluste sich erst angesichts des Feindes in Gefechtsformation setzen darf.“

Wer der Entwicklung der Dinge auf unserem Devisenmarkt seit dem Kriegsausbruch auch nur halbwegs aufmerksam gefolgt ist, der wird es bedauern, daß die Mahnung Nießers hier auf so unfruchtbaren Boden gefallen ist. Erst im Februar 1916, also erst anderthalb Jahre nach Kriegsbeginn, entschloß man sich zur Aufstellung der Devisenzentrale. Eine Organisation, die ohne Erfolg bleiben mußte, da sie nur auf freier Vereinbarung zwischen den Banken und Bankfirmen einerseits und der Notenbank andererseits aufgebaut war. Das war ein Vorgehen, wie wenn man in einem reißenden Strome einen Querdamm nur in der halben Breite des Flußbettes aufgerichtet hätte: neben diesem Dämme strömte der Fluß nur umso wilder weiter! Neben der Devisenzentrale wurde ein großer Teil des Bedarfs an neutraler und deutscher Valuta von den der Devisenzentrale nicht beigetretenen Firmen des Handels und der Industrie kurzweg durch Verkäufe von Kronenauszahlungen im Auslande mehr schlecht als recht gedeckt! Und so wurde mit jener mangelhaften Organisation eigentlich der Schlüsselstein zur mehrjährigen Verschlechterung unserer Valutaverhältnisse gelegt.

Man hatte halbwegs klar erkannt, daß die effektive Wareneinfuhr auf Kriegsdauer organisiert und zentralisiert werden müsse. Daneben ließ man aber die Lücke für die Beschaffung der Zahlungsmittel frei — da konnte sich der freie Wettbewerb uneingeschränkt bis zum Widerstand ausleben! Erst verspätet erkannte man, daß das organisationslose Einkausen der fremden Zahlungsmittel im Auslande diese Zahlungsmittel ebenso sehr verteuern müsse, wie es unsere eigenen Zahlungsmittel im Anschluß daran nur entwerten könne. So entschloß man sich denn endlich, nach 10 Monaten schlechtester Erfahrungen, zum Ausbau der Devisenzentrale, zur Verschärfung ihrer Bestimmungen, wobei man nun doch begann, das Vorbild Deutschlands, wie es in der Bekanntmachung vom 20. Jänner 1916 gegeben war, wenigstens einigermaßen zu würdigen. Auch diese Verordnung war aber nur zu lächerlich: Die seitherige Entwicklung hat das überreich gelehrt. Jene Verordnung vom 19. Dezember 1916 bot ja eine ganze Reihe Schlupfwinkel und Seitenwege für die Entfaltung eines ebenso gewinnbringenden wie bedenkenlosen Schleichhandels in fremden Zahlungsmitteln. Wiederholt hat man die Erfahrung gemacht, daß hiesige Kapitalisten sich auf Umwegen größere Bestände in fremden Zahlungsmitteln im Auslande gesichert haben, Transaktionen, denen ein ebenso großes Angebot an Kronennoten und damit die Verschlechterung des Kronenkurses voranging.

Trotz ihres obligatorischen Charakters, wie ihn die Dezember-Verordnung des Jahres 1916 festgelegt hatte, war der Devisenzentrale also die Herrschaft über den Devisenmarkt keineswegs vollständig gesichert. Ein sehr beliebter Schleichweg war es beispielsweise, heimische Effekten an ein Auslandsinstitut zu verkaufen, wobei dann die von diesem Auslandsinstitut überwiesene Bezahlung auf kurzem Wege wieder ins Ausland abgegeben und dort für den Effektenverkäufer in der Auslandsvaluta gutgeschrieben wurde. Auf diesem Wege konnte man sich also bisher mittels des hier durchgeführten Verkaufes österreicher Effekten ganz leicht beispielsweise Markvaluta — wenn man die Effekten an ein reichsdeutsches Institut verkauft hatte — bei diesem Institute verschaffen und in demselben Maße

wurde, als das Kronenangebot auf dem deutschen Markte hinter dem Rücken unserer Devisenzentrale, also ohne ihre Kontrolle, bedenklich gesteigert.

Ebenso mangelhaft war die Handhabung des sogenannten Einfuhr-Lizenzzwanges, eine Einrichtung, die wir ja auch wieder von Deutschland übernommen hatten. Übernommen, ohne sie sinngerecht und zweckmäßig wirken zu lassen! Dieser Einfuhr-Lizenzzwang für Waren aller Art wirkte heillosig so, wie wenn eine Hand nicht weiß, was die andere tut. Denn zwischen dem Einfuhr-Lizenzzwang und der Beschaffung der Einfuhrvaluta fehlte es an der rechten, so nötigen Verbindung. Die Importeure vollzogen allerlei Ankäufe von Waren und wendeten sich dann an die Devisenzentrale um die Valuta. Angesichts der vollzogenen Tatsache des Ankaufes wurde es da häufig recht schwer, die Bewilligung der Valuta für die Bezahlung der Ware zu verweigern. Daraus ergaben sich nun wieder eine Reihe von Mißständen. In Deutschland ist man seinerzeit denn auch viel zweckmäßiger vorgegangen, indem man den Lizenzzwang nicht erst für die Einfuhr, sondern schon für den Ankauf der Waren verfügt hat. Und diese Erfahrung hat man jetzt endlich auch bei uns gewürdigt. Nach den neuen, in der gestern erschienenen Verordnung verfügten Verfügungen muß der Importeur sich vor allem die Einkaufs-Erlaubnis verschaffen. Ohne diese Einkaufsbewilligung vollzogene Auslandskäufe werden unter strenge Strafe gestellt. Bis zu 20.000 Kronen oder Arrest bis zu 6 Monaten! In Deutschland ist das Strafmaß für die Verletzung dieser und einer Reihe anderer Bestimmungen der Devisenordnung allerdings noch viel höher: es geht bis zu 50.000 Mark und bis zu einem Jahr Gefängnis.

Wenn man diese neue Devisenordnung genauer durchsieht, wenn man dabei erkennt, daß das, was sie an Neuem gegenüber der früheren Devisenordnung bringt, größtenteils eigentlich nur eine wörtliche Abschrift der verwandten Bestimmungen der reichsdeutschen Devisenordnung vom 8. Februar 1917 ist, dann muß man eigentlich staunend fragen, weshalb die Herstellung dieser Abschrift denn eigentlich mehr als fünf Viertel Jahre erfordert hat. Von den 15 Paragraphen der neuen Verordnung sind 12 ganz ungedänderte Abschriften der früheren Verordnung. § 8 der neuen Verordnung über die Ausfuhr von Kronennoten, Schecks usw. enthält nur die eine Aenderung, daß jetzt auch Kassenscheine, Anweisungen und Einlagebücher der Banken und Sparkassen ohne schriftliche Zustimmung der Devisenzentrale nicht ausgeführt werden dürfen.

Der ganze neu eingefügte § 8 a betrifft die nötigen einschränkenden Vorkehrungen gegen die Ausfuhr solcher Inlands-Wertpapiere, die entweder zur Rückzahlung bereits völlig sind oder binnen Jahresfrist zur Rückzahlung fällig werden sollen. Im § 10, der die Zustimmungserklärungen der Devisenzentrale regelt, sind als Ergänzung zu den Bestimmungen der früheren Devisenordnung gewisse nötige Zusicherungen für jene Fälle erteilt, in denen es sich um die Erfüllung von Verbindlichkeiten handelt, die vor dem 1. Jänner 1917 entstanden sind und die ohne Verletzung übernommener Verpflichtungen wegen rückgängig gemacht, noch auf andere Weise als durch Zahlung in Kronenwährung abgewickelt werden können, also eine durchaus begriffliche Einschränkung in der Rückwirkung gewisser Bestimmungen der neuen Devisenordnung.

Ganz neu, allerdings nur für Oesterreich und Ungarn (!), ist der § 10 a der neuen Devisenordnung, Bestimmungen, die eben nur eine Abschrift der im § 3 a al. 2 der deutschen Devisenordnung enthaltenen Verfügungen darstellen. Es ist dies die Verhängung des Zwanges, vor dem Eingehen von Verbindlichkeiten in in- und ausländischer Währung gegenüber einer im Auslande ansässigen Person oder Firma zum Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Sachen aller Art, von Forderungen oder Wertpapieren, die Bewilligung einzuholen. Bei Wertpapieren und Forderungen ist diese Bewilligung von der Oesterreichisch-ungarischen Bank, in allen übrigen Fällen durch das Finanzministerium auf Grund einer Schlußfassung der Zentralkasse für Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrbewilligungen zu erteilen. Wesentlich ist auch, daß einer im Auslande ansässigen Person oder Firma ein auf Kronen lautender Kredit nur mit Bewilligung der Oesterreichisch-ungarischen Bank eingeräumt werden darf.

Ohne Einwilligung der Oesterreichisch-ungarischen Bank darf (§ 2 al. 3) zugunsten ein und derselben ausländischen Person oder Firma über Beiträge in ausländischer Währung bis zu dem Gegenwerte von 200 Kronen verfügt werden. Doch darf dieselbe inländische Person oder Firma per Monat insgesamt nicht über mehr als 2000 Kronen verfügen. In Deutschland hat die Devisenverordnung in dieser Richtung 1000 Mark per Kalendertag und 3000 Mark per Kalendermonat als Höchstbetrag festgelegt.

Die im Vorstehenden angeführten Bestimmungen bringen auch eine Art Anmeldezwang für die Guthaben unserer Staatsangehörigen und Unternehmungen im Auslande mit sich und dieser Anmeldezwang wird nun der Devisenzentrale der Oesterreichisch-ungarischen Bank ein gewisses Maß von Verfügungsrecht über diese Guthabungen in fremder Valuta sichern.

So wenig befriedigend sich die Kriegswirtschaftspolitik Oesterreichs und Ungarns auf dem Gebiete des Devisenwesens bisher gehalten hat, eben so sehr ist es aber doch auch zu begrüßen, daß man sich doch endlich jetzt hier und in Budapest zu tiefer eingreifenden Maßregeln entschlossen hat. Allerdings, die Verhängung im Vorgehen, die Vorläufige, die in diesen vier Kriegsjahren unterlaufen sind, diese Verschümmelungen mit ihren Folgen werden leider nicht so bald verwunden werden.